

Auszug aus der Niederschrift

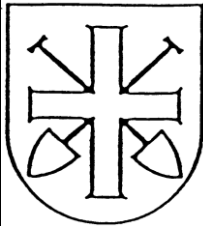
über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 9. Oktober 2017

Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 11.09.2017
3. Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung
Jahresabschluss 2016
Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge
4. Umnutzung einer "Gewerbefläche in Spielhalle"
Benzstraße 11
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
6. Verschiedenes
7. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	09.10.2017 GR - 17/16 022.31 TOP 1.
---	--	---

Titel; Thema **Fragestunde**

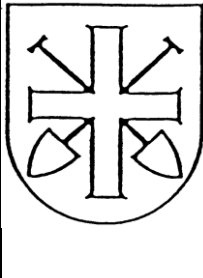
a) Umnutzung einer Gewerbefläche in eine Spielhalle

Der Bürgermeister teilte auf Anfrage eines Bürgers mit, dass auch die Gemeinde die Einrichtung einer Spielhalle nicht befürwortet und verwies auf den Tagesordnungspunkt 4, in dem über diese Angelegenheit beraten und entschieden werden soll.

b) Historische Ortsbeschilderung

Ein Bürger monierte, dass auf den Informationstafeln nur eine Gaststätte Erwähnung fand und andere Gaststätten nicht erwähnt wurden.

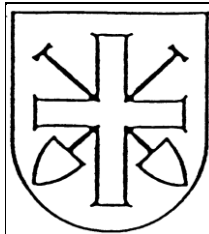
Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass die örtliche Gastronomie kein spezifisches Thema für die historische Ortsbeschilderung darstellte.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>09.10.2017 GR - 17/16 022.31 TOP 2.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 11.09.2017**

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Niederschrift in Tagesordnungspunkt 9 „Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats“ in Buchstabe b) „Straßenbeleuchtung/Software“ berichtigt wurde und verlas den in der Niederschrift aufgeführten berichtigten Text.

Der Gemeinderat stimmte der vorgelegten Niederschrift mit vorgenannter Berichtigung ohne weitere Aussprache einstimmig zu.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

09.10.2017

GR - 17/16
801.19-bk
TOP 3.

Titel; Thema **Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung
Jahresabschluss 2016
Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Feststellungsbeschluss

Auf den Lagebericht, die Bilanzen, Gewinn und Verlustrechnungen mit Anlagen sowie den Entwurf des Feststellungsbeschlusses wird verwiesen. Dieser ist zu beschließen.

Betriebszweig Wasserversorgung:

Für den Betriebszweig Wasserversorgung sind im Wirtschaftsjahr keine Mittel zu übertragen, da alle Maßnahmen abgeschlossen sind bzw. Mittel im Wirtschaftsplan 2017 neu eingestellt wurden.

Eigenkapitalausstattung / Verzinsung Stammkapital

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit 896.926,74 € ca. 29,5 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Davon beträgt das Stammkapital unverändert 479.346,97 €, die Allgemeine Rücklage 191.228,59 €, sowie das Ergebnis incl. Gewinnvortrag 226.351,18 €. Der zum 31.12.2016 vorhandene Gewinn von 117.071,06 € der bisher regelmäßig nicht der Rücklage zugeführt wurde sondern bei der nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt wurde, steht nach Vorgaben der GPA als langfristiges Finanzierungsmittel zur Verfügung.

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Bei der Kalkulation 2015 wurde deshalb die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren bei der Beratung deutlich die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Dies resultiert aus der bei der Ausgliederung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb vertretenen Auffassung des damaligen Gemeinderats, dass das bei der Ausgliederung eingebrachte Stammkapital dem durch die Gebührenzahler bis dahin erwirtschafteten Vermögen entspricht und es daher nicht vertretbar ist, dieses jetzt noch zu verzinsen. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.

Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass nach Abzug der Körperschaftsteuerbelastung der Gemeinde ein angemessener Gewinn verbleibt, die Zahlung einer Konzessionsabgabe zu prüfen oder ggf. Eigenkapital an die Gemeinde zurückzuführen.

Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen. Insofern kann bei Eintritt eines Überschusses hiervon eine angemessene Eigenkapitalverzinsung dem Gemeindehaushalt oder zumindest der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Gebührenrechtliche Behandlung des Überschusses

Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt vor Steuer mit einem Überschuss von 117.071,06 € ab.

Unter Berücksichtigung des Überschusses zum 31.12.2015 besteht damit zum 31.12.2016 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Überschuss von 226.351,18 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb 5 Jahren ausgeglichen werden muss.

Durch den entstandenen Überschuss im Wirtschaftsjahr ist für das Jahr 2016 Körperschaftsteuer zu entrichten.

Durch Gemeinderatsbeschluss werden derzeit wie oben genannt, die Wassergebühren auf Basis der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, jedoch ausschließlich unter Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen statt der kalkulatorischen Anlagekapitalzinsen kalkuliert. Dadurch entsteht planmäßig kein Gewinn.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zu beschließen. Die Zusammenfassung der gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 3 des Jahresabschlusses dargestellt.

Betriebszweig Abwasserbeseitigung:

Im Betriebszweig Zentrale Abwasserbeseitigung sind Mittel für Sanierung des RÜB ZKA und den Neubau des Schrägdaches für das HW 3 zu übertragen, deshalb müssen im Betriebszweig Abwasserbeseitigung entsprechend der Anteile Graben-Neudorf an der ZAB, Mittel in Höhe von 19.500 € (HW 3) und 43.000 € (RÜB ZKA) in das Jahr 2017 übertragen werden.

kalkulatorische Verzinsung / Verzinsung Stammkapital

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit 2.506.951,05 € ca. 34,9 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Das Stammkapital beträgt unverändert 1.723.053,64 €, die Allgemeine Rücklage 460.491,26 €. Der zum 31.12.2016 vorhandene Überschuss von 233.819,77 € erhöht entsprechend das Eigenkapital, wird aber bei nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt.

In der Bilanz und G+V des Betriebszweiges Abwasser sind die nach der „Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft“ auf den Betriebszweig entfallenden Anteile der Zentralen Abwasserbeseitigung enthalten. In den Jahresabschlussunterlagen ist der Betriebszweig ZAB nachrichtlich gesondert ausgewiesen.

Der Vorgabe des GR entsprechend wurden wie in den Vorjahren anstatt der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen bei der Kalkulation berücksichtigt. Auf die analogen Ausführungen beim Betriebszweig Wasserversorgung wird verwiesen.

Bei der Kalkulation 2015 wurde deshalb wie in den Vorjahren die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.

Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies ebenfalls bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass eine angemessene Eigenkapitalverzinsung verbleibt oder alternativ das Stammkapital zurückgeführt und durch Fremdkapital oder Trägerdarlehen ersetzt wird.

Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

Gebührenrechtliche Behandlung des Überschusses

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt im Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Überschuss von 233.819,77 € ab.

Unter Berücksichtigung des Fehlbetrages zum 31.12.2015 besteht zum 31.12.2016 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Überschuss von 323.406,15 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG, innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden muss.

Aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird dieser anteilig den Bereichen Niederschlagswasser (NW) und Schmutzwasser (SW) zugeordnet. Danach besteht zum 31.12.2016 beim NW ein Überschuss von 85.222,69 € und beim SW ein Überschuss von 238.183,47 € die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den nächsten Kalkulationen berücksichtigt werden.

Aufgrund des eingetretenen Gewinns wurde eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet, die der allgemeinen Rücklage zugeführt werden könnte.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zu beschließen. Die Zusammenfassung ist gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 11 des Jahresabschlusses dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss, wie vom VAS empfohlen, wie folgt fest:

1. Der GR bestätigt die Straßenentwässerungs-, NW-, SW-Anteilberechnung und die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung.
2. Der GR beschließt bei Betriebszweig Abwasserbeseitigung Mittel in Höhe von 19.500 € (HW 3) und 43.000 € (RÜB ZKA) entsprechend dem Mittelübertrag bei der Zentralen Abwasserbeseitigung ins Folgejahr zu übertragen.
Die Finanzierung ist durch Finanzierungsmittelüberschüsse aus Vorjahren gesichert.
3. Der Jahresabschlusses 2016 wird entsprechend beigefügtem Feststellungsbeschluss wie folgt festgestellt:

3.1. Der vorliegende Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 15.765.042,49 € und einem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 117.071,06 € und einem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 233.819,77 € wird festgestellt.

3.2. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 3 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Gewinnvortrags	0,00 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	117.071,06 €

3.3. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 11 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Verlustvortrags	0,00 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	233.819,77 €

3.4. Vom Lagebericht wird zustimmend Kenntnis genommen.

3.5. Der Jahresabschluss 2016 ist ortsüblich bekannt zu machen.

3.6. Der Jahresabschluss 2016 ist der Rechtsaufsichtsbehörde als prüfungsbereit anzuzeigen.

Anlagen:

Jahresrechnung 2016

Feststellungsbeschluss 2016

Abrechnung Straßenentwässerungs-, NW-, SW-Anteil

Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung

alle Anlagen stehen (nur) im RIS zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

	Ja	Nein
1.		Gesamtkosten der Maßnahme
2.		Finanzierung der Maßnahme
		a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
		b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
		c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3.		Folgekosten
		a) einmalig
		b) jährlich
4.		Veranschlagung bei Haushaltsstelle
		im a) Verwaltungshaushalt 200
		b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte den Beschlussvorschlägen wie in der Sitzungsvorlage aufgeführt zu.

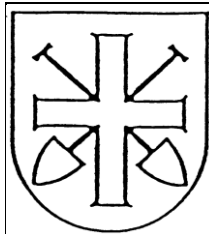
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

09.10.2017

GR - 17/16
632.6-ad/mm
TOP 4.

Titel; Thema **Umnutzung einer "Gewerbefläche in Spielhalle"
Benzstraße 11**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Datum vom 23.08.2017 ging der Gemeinde ein Antrag auf Umnutzung einer Gewerbefläche in eine Spielhalle im Objekt Benzstraße 11 zu.

Der Antragsteller begehrt keinen nach außen wirkenden Umbau des Objektes. Er wünscht, wie aus der Anlage ersichtlich, die Aufstellung von 12 Spielautomaten in einem Teil des Bestandsgebäudes, welches im Innenbereich umgebaut werden würde.

Das Grundstück ist durch den geltenden Bebauungsplan Streitgärten II nebst 1. Änderung überplant.

Das betreffende Grundstück befindet sich im festgesetzten Gewerbegebiet. Die zum Zeitpunkt der Rechtskraft geltende Baunutzungsverordnung regelt in § 8 die zulässige Nutzung. Im Gewerbegebiet können ausnahmsweise nach Abs. 3 Ziffer 3 Vergnügungsstätten zugelassen werden. Aus Sicht der Verwaltung bietet der Ursprungsbebauungsplan, welcher in Teilen weiter wirkt, wie auch die 1. Änderung des Bebauungsplanes keine ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten sondern lediglich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Betriebsinhaberwohnungen an.

Zu beachten ist, dass über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im überplanten Gebiet alleine die Baurechtsbehörde entscheidet. Ein Antrag auf Zulassung der Ausnahme ist, einer Abweichung bzw. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht gestellt.

Der Bauantrag gibt den Gebietstyp fehlerhaft mit "Mischgebiet" an. Im Mischgebiet wären Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Ziffer 8 BauNVO nicht nur ausnahmsweise, sondern eingeschränkt grundsätzlich zulässig.

Anlagen:

Lageplan
Grundrisse EG und OG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Umnutzung ab.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

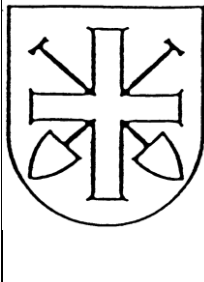
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

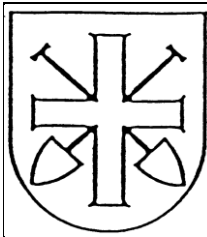
An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>09.10.2017 GR - 17/16 022.31 TOP 5.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in den nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen am 11.09.2017, 25.09.2017 und 02.10.2017 keine bekanntzugebenden Beschlüsse gefasst wurden.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

09.10.2017

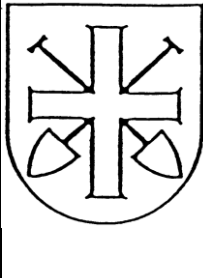
GR - 17/16

022.31

TOP 6.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	09.10.2017 GR - 17/16 022.31 TOP 7.
---	--	---

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats**

**a) Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt
Örtliche Bevölkerungsstatistik**

Ein Gemeinderat regte die Veröffentlichung statistischer Zahlen zur örtlichen Bevölkerungsstatistik – Zu-/Wegzüge, Geburten/Sterbefälle, Alterspyramide – an.

Der Bürgermeister teilte diesbezüglich mit, dass eine entsprechende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erfolgen wird.

**b) Ortseinfahrt Neudorf aus Richtung Philippsburg-Huttenheim kommend
Geschwindigkeitsmesstafel**

Ein Gemeinderat regte an, an der Ortseinfahrt Neudorf erneut eine Geschwindigkeitsmesstafel einzurichten.

Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Überprüfung zu.

**c) Marienstraße
Zustand des Fahrbahnbelags**

Der Bürgermeister teilte auf Hinweis eines Gemeinderats bzgl. des schlechten Straßenbelags in der Marienstraße mit, dass eine entsprechende Überprüfung erfolgen wird.